

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der Stadt Geestland am 5. März 2023

1. Das **Wählerverzeichnis** zu der oben genannten Wahl kann in der Zeit vom **13. – 17. Februar 2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten am Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr sowie am Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr in den beiden Bürgerbüros, Sieverner Straße 10 in 27607 Geestland bzw. Am Markt 8 in 27624 Geestland von den wahlberechtigten Personen eingesehen werden. Beide Bürgerbüros sind barrierefrei.
2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **17. Februar 2023**, während oben genannten Öffnungszeiten bei der Stadt Geestland einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 12. Februar 2023** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
 - c) sie erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird.
 - 4.3 Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hatten, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.
5. **Wahlscheine** und Briefwahlunterlagen können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Geestland beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge oder Anträge per SMS sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gerauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat die bevollmächtigte Person sich auszuweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** sind, können Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor der Wahl, sprich bis **zum 3. März 2023, 13:00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person

- a) ihren Wahlschein
- b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die wahlberechtigte Person erhält einen amtlich hergestellten Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Sieverner Straße 10
27607 Geestland

Geestland, 28. Januar 2023